



**Stadt Lennestadt
Stadtteil Altenvalbert**

Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

„Oberelsper Straße“

Teil A: Begründung

Teil B:	Satzungstext
----------------	---------------------

Teil C: Planteil

Oktober 2023

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Satzung der
STADT LENNESTADT
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
„Oberesper Straße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am __.__.____ die Ergänzungssatzung „Oberesper Straße“ im Stadtteil Altenvalbert beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flst. 28 (tlw.) 29 (tlw.), 32 (tlw.), 33 (tlw.) und 44 (tlw.), Flur 51 in der Gemarkung Elspe.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett abgegrenzter Bereich), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Niederschlagswasserbehandlung

Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen

- ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu verwerten bzw. zu versickern und
- Hofflächen, Fußwege sowie private Stellplätze sind max. wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).

§ 3 Gehölzerhalt/ -anpflanzung

Die bestehenden standortheimischen Laubgehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten. Abgängige sind durch Neupflanzung zu ersetzen.

Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der beispielhaften Pflanzliste in der Begründung aufgeführten Arten.

§ 4 Naturdenkmal

Die vorhandene Winterlinde (*Tilia cordata*) ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Die *ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Olpe vom 15.07.2019* ist zu beachten. U.a. ist als Schutzbereich um das Naturdenkmal die Fläche des Kronentraufbereichs plus 1,50 m festgelegt. Dieser ist von sämtlichen baulichen Anlagen freizuhalten.

§ 5 Landschaftliche Einbindung baulicher Anlagen

Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen sowie durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Lennestadt,

Datum

Der Bürgermeister
(Unterschrift, Dienstsiegel)